

RESOLUTION 67/144

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 20. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/450 und Corr.1, Ziff. 30)⁴⁹.

67/144. Verstärkung der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 61/143 vom 19. Dezember 2006, 62/133 vom 18. Dezember 2007, 63/155 vom 18. Dezember 2008, 64/137 vom 18. Dezember 2009 und 65/187 vom 21. Dezember 2010 sowie alle ihre früheren Resolutionen über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen,

in Bekräftigung der Verpflichtung aller Staaten, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, sowie bekräftigend, dass die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts gegen die Charta der Vereinten Nationen, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte⁵⁰, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁵¹, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁵¹, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁵², das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁵³, das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁵⁴ und andere internationale Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte verstößt und dass ihre Beseitigung

unter Hinweis auf die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“⁷¹, namentlich die Verantwortung von Wirtschaftsunternehmen für die Achtung der Menschenrechte, eingedenk der unterschiedlichen Risiken, denen Frauen und Männer ausgesetzt sein können,

in Anerkennung der Bedeutung der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) und der Rolle, die ihr bei der Führung und Koordinierung der Arbeiten des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen sowie bei der Förderung seiner Rechenschaftslegung zukommt,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen und die zahlreichen Aktivitäten, die von den Organen, Institutionen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen unternommen werden, namentlich von

schriften und des Strafjustizsystems geführt haben, wie etwa die Einführung nationaler Aktionspläne, Strategien und Koordinierungsmechanismen, die Durchführung von Präventions- und Schutzmaßnahmen, einschließlich Bewusstseinsbildung und Kapazitätsaufbau, Unterstützung und Dienste für Frauen, die Gewalt ausgesetzt oder Opfer von Gewalt sind, sowie die Verbesserung der Erhebung und Analyse von Daten,

betonend, dass die Staaten gemäß ihren internationalen Verpflichtungen und Zusagen auf dem Gebiet der Menschenrechte weiterhin Rechtsvorschriften erlassen sollen, die das Problem der Gewalt gegen Frauen auf umfassende Weise angehen, indem sie nicht nur Gewalt gegen Frauen und Mädchen unter Strafe stellen und die Bestrafung der Täter vorsehen, sondern darüber hinaus auch Schutz- und Präventionsmaßnahmen und die Bereitstellung ausreichender Finanzmittel für deren Umsetzung darin aufnehmen,

anerkennend, dass häusliche Gewalt nach wie vor weit verbreitet ist und Frauen aus allen gesellschaftlichen Schichten und überall in der Welt betrifft und dass diese Gewalt beseitigt werden muss,

sowie in Anerkennung der wichtigen Rolle der Familie bei der Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen und der Notwendigkeit, ihre Fähigkeit zur Prävention und Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu unterstützen,

ferner die wichtige Rolle *anerkennend*, die der Gemeinschaft, insbesondere Männern und Jungen, sowie der Zivilgesellschaft, insbesondere Frauen- und Jugendorganisationen, bei den Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zukommt,

1. *betont*, dass der Begriff „Gewalt gegen Frauen“ jede Handlung geschlechtsspezifischer Gewalt bezeichnet, die Frauen körperliche, sexuelle oder psychische Schäden oder Leiden zufügt oder zufügen kann, einschließlich der Androhung derartiger Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsberaubung, ob im öffentlichen oder im privaten Bereich;

2. *stellt fest*, dass geschlechtsspezifische Gewalt eine Form der Diskriminierung ist, die die Fähigkeit von Frauen, gleichberechtigt mit Männern Rechte und Freiheiten zu genießen, ernsthaft beeinträchtigt;

3. *stellt außerdem fest*, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen in jedem Land der Welt als eine weit verbreitete Verletzung der Menschenrechte und als großes Hindernis für die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter, der Entwicklung, des Friedens und der international vereinbarten Entwicklungsziele, insbesondere der Millenniums-Entwicklungsziele, fortbesteht;

4. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die Verstärkung der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen⁷⁴ sowie den Bericht der Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen über Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen⁷⁵;

5. *begrüßt außerdem* die auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene geleisteten Anstrengungen und Beiträge zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen, namentlich diejenigen des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und der Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen;

6. *bekundet ihre Anerkennung* für die Fortschritte der Kampagne des Generalsekretärs zur Beendigung der Gewalt gegen Frauen 2008-2015 und der regionalen Komponenten der Kampagne und betont, dass das System der Vereinten Nationen beschleunigt konkrete Folgeaktivitäten zur Beendigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen durchführen muss;

7. *begrüßt* die Beiträge, die die Staaten, der Privatsektor und andere Geber bereits an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen zur Unterstützung von Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen geleistet haben, und betont zugleich, wie wichtig die weitere Finanzierung ist, um das Ziel von 100 Millionen US-Dollar jährlich bis 2015 zu erreichen;

8. *verurteilt mit Nachdruck* alle Gewalthandlungen gegen Frauen und Mädchen, gleichviel ob diese Handlungen durch den Staat, durch Privatpersonen oder durch nichtstaatliche Akteure, einschließlich Wirt-

⁷⁴ A/67/220.

⁷⁵ Siehe A/67/227.

schaftsunternehmen, begangen werden, und fordert die Beseitigung aller Formen geschlechtsspezifischer Gewalt in der Familie, in der Gemeinschaft und dort, wo sie vom Staat begangen oder geduldet werden;

9. *erkennt an*, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, dass die internationale Gemeinschaft die Menschenrechte weltweit in fairer und gleicher Weise, gleichberechtigt und gleichgewichtig behandeln muss und betont, dass es, obschon die Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und unterschiedlicher historischer, kultureller und religiöser Voraussetzungen im Auge zu behalten ist, die Pflicht der Staaten ist, ohne Rücksicht auf ihr jeweiliges politisches, wirtschaftliches und kulturelles System alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen;

10. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Staaten alle Formen der Gewalt gegen Frauen nachdrücklich verurteilen und darauf verzichten, Brauch, Tradition oder religiöse Beweggründe geltend zu machen, um sich den ihnen nach der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen⁵⁸ obliegenden Verpflichtungen im Hinblick auf die Beseitigung dieser Gewalt zu entziehen;

11. *betont außerdem*, dass die Staaten verpflichtet sind, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, einschließlich Frauen und Mädchen, auf allen Ebenen zu fördern und zu schützen und die nötige Sorgfalt walten lassen müssen, um Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu verhindern und zu untersuchen, die Täter strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen und die Straflosigkeit zu beseitigen, und dass sie für Schutz sorgen sollen, einschließlich der angemessenen Durchsetzung von zivilrechtlichen Rechtsbehelfen, Schutzanordnungen und strafrechtlichen Sanktionen durch Polizei und Justiz und der Bereitstellung von Frauenhäusern, psychosozialen Diensten, Beratung und anderen Arten von Unterstützungsdiensten, um eine erneute Viktimisierung zu verhindern, und dass diese Maßnahmen dazu beitragen, dass Frauen, die Opfer von Gewalt sind, ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können;

12. *bekräftigt*, dass das Fortbestehen bewaffneter Konflikte in verschiedenen Teilen der Welt ein wesentliches Hindernis für die Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen darstellt, fordert eingedenk dessen, dass bewaffnete und andere Konflikte, Terrorismus und Geiselnahme in vielen Teilen der Welt nach wie vor verbreitet sind und dass Aggression, fremde Besetzung und ethnische und andere Konflikte für Frauen und Männer in nahezu allen Regionen nach wie vor eine Realität sind, alle Staaten und die internationale Gemeinschaft auf, sich insbesondere mit der Not der in solchen Situationen lebenden Frauen und Mädchen und vorrangig mit der Milderung ihres Leids zu befassen, ihre diesbezügliche Hilfe zu verstärken und dafür zu sorgen, dass gegen alle diejenigen, die Gewalt gegen Frauen und Mädchen begehen, ein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren eingeleitet wird und die Täter gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt und bestraft werden, um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, und be

Präventions- und Schutzmaßnahmen, zu sorgen, unter Einbeziehung nationaler Statistikämter und gegebenenfalls in Partnerschaft mit anderen Akteuren, um die Gesetze, Politiken, Strategien und Präventions- und Schutzmaßnahmen zu überprüfen und wirksam durchzuführen, und gleichzeitig die Achtung der Privatsphäre der Opfer und die Vertraulichkeit zu gewährleisten und aufrechtzuerhalten;

h) geeignete nationale Mechanismen einzurichten, um die Umsetzung der innerstaatlich ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen, einschließlich nationaler Aktionspläne, zu überwachen und zu evaluieren, unter anderem mit Hilfe nationaler Indikatoren;

r) alle Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen als gesetzlich strafbare Handlungen zu behandeln und damit auch zur Prävention und Nichtwiederholung solcher Verbrechen beizutragen und im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Schwere der Verbrechen angemessene Strafen sowie Sanktionen vorzusehen, um das Unrecht zu bestrafen und gegebenenfalls wiedergutzumachen, das Frauen und Mädchen, die Opfer von Gewalt sind, zugefügt wird;

s) wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass Zustimmung in Fällen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen ein Hindernis für die strafrechtliche Verfolgung der Täter wird, und gleichzeitig dafür zu sorgen, dass Strafverfahren geschlechtersensibel durchgeführt werden und dass es angemessene Garantien und Maßnahmen zum Schutz von Frauen, die Gewalt ausgesetzt oder Opfer von Gewalt sind, gibt, wie etwa einstweilige Verfügungen und Wohnungsverweise gegen die Täter, aussageerleichternde Vorkehrungen sowie angemessene und umfassende Maßnahmen zur Rehabilitation und Wiedereingliederung von Gewaltopfern in die Gesellschaft;

t

aa) nichtstaatliche Organisationen, insbesondere Frauenorganisationen, und andere maßgebliche Akteure und den Privatsektor zu unterstützen und Partnerschaften mit ihnen einzugehen, um der Gewalt gegen Frauen und Mädchen ein Ende zu setzen und Frauen, die Gewalt ausgesetzt oder Opfer von Gewalt sind, und Zeugen zu schützen und zu unterstützen;

19. *fordert* die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen und gegebenenfalls der regionalen und subregionalen Organisationen, *auf*, die Anstrengungen der einzelnen Länder zur Förderung der Ermächtigung der Frauen und der Gleichstellung der Geschlechter zu unterstützen und so auch ihre Anstrengungen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu stärken, namentlich indem sie die Länder auf Antrag und unter Berücksichtigung der jeweiligen nationalen Prioritäten bei der Erarbeitung und Umsetzung nationaler Aktionspläne zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen unterstützt, unter anderem durch öffentliche Entwicklungshilfe und andere geeignete Hilfe, wie etwa die Erleichterung der Weitergabe von Leitlinien, Methoden und bewährten Verfahren;

20. *betont*, dass die internationalen Ad-hoc-Strafgerichtshöfe und der Internationale Strafgerichtshof zur Beendigung der Straflosigkeit beitragen, indem sie sicherstellen, dass diejenigen, die Gewalt gegen Frauen verübt haben, zur Rechenschaft gezogen und bestraft werden, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, mit Vorrang die Ratifikation des am 1. Juli 2002 in Kraft getretenen Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs⁶⁸ beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen;

21. *fordert* den interinstitutionellen Programmberatungsausschuss des Treuhandfonds der Vereinten Nationen zur Unterstützung von Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen *auf*, im Benehmen mit dem Interinstitutionellen Netzwerk für Frauen- und Gleichstellungsfragen auch künftig Anleitung für die Umsetzung der Strategie 2010-2015 des Treuhandfonds zu geben und dessen Wirksamkeit als systemweiter Finanzierungsmechanismus für die Prävention und Wiedergutmachung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen weiter zu steigern und dabei unter anderem die Feststellungen und Empfehlungen der externen Evaluierung des Treuhandfonds gebührend zu berücksichtigen;

22. *betont*, dass innerhalb des Systems der Vereinten Nationen ausreichende Ressourcen für die Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) und die anderen Organe, Sonderorganisationen, Fonds und Programme, die für die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Rechte der Frau verantwortlich sind, sowie für die im gesamten System unternommenen Anstrengungen zur Prävention und Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zur Verfügung gestellt werden sollen, und fordert das System der Vereinten Nationen auf, die erforderliche Unterstützung und die notwendigen Ressourcen bereitzustellen;

23. *hebt außerdem hervor*, wie wichtig die Datenbank des Generalsekretärs über Gewalt gegen Frauen ist, dankt allen Staaten, die Informationen zur Aufnahme in die Datenbank bereitgestellt haben, unter anderem über ihre nationale Politik und ihren innerstaatlichen Rechtsrahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und zur Unterstützung der Opfer dieser Gewalt, legt allen Staaten eindringlich nahe, regelmäßig aktuelle Informationen für die Datenbank bereitzustellen, und fordert alle zuständigen Stellen im System der Vereinten Nationen auf, die Staaten auf Antrag bei der Zusammenstellung und regelmäßigen Aktualisierung der sachdienlichen Informationen weiter zu unterstützen und die Datenbank bei allen maßgeblichen Akteuren, einschließlich der Zivilgesellschaft, stärker bekannt zu machen;

24. *anerkennt* die Arbeiten, die die Statistikabteilung der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten auf Ersuchen der Statistischen Kommission im Hinblick auf die Ausarbeitung von Leitlinien zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Erstellung von Statistiken zum Thema Gewalt gegen Frauen durchführt;

25. *fordert* alle Organe, Institutionen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie die Sonderorganisationen *auf* und bittet die Bretton-Woods-Institutionen, ihre Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen auf allen Ebenen zu verstärken und ihre Tätigkeit besser abzustimmen, mit dem Ziel, die einzelstaatlichen Anstrengungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen wirksamer zu unterstützen;

26. *ersucht* die Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten und neunundsechzigsten Tagung einen Jahresbericht vorzulegen;

27. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der Folgendes enthält:

a) Informationen der Organe, Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen über ihre Folgetätigkeiten zur Durchführung der Resolution 65/187 und dieser Resolution, namentlich über die Hilfe, die sie den Staaten bei ihren Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen gewähren;

b) Informationen der Staaten über ihre Folgetätigkeiten zur Durchführung dieser Resolution;

28. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer siebenundfünfzigsten und achtundfünfzigsten Tagung mündlich Bericht zu erstatten, namentlich über die von den Organen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen sowie den Sonderorganisationen bereitgestell-